



Mitwirkungspolitik

Raiffeisen Salzburg Invest GmbH (RSI)

Version 1.2



Die Europäische Union hat am 17. Mai 2017 die sogenannte Aktionärsrechte-Richtlinie in der zweiten Auflage verabschiedet. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte per 10. Juni 2019. Gem. § 185 Abs 1 Z 1 Börsegesetz hat die RSI in Bezug auf die von ihr betreuten Vermögensverwaltungsmandate folgende Mitwirkungspolitik ausgearbeitet, in der beschrieben wird, wie sie die genannten Bestimmungen umsetzt.

1 Überwachung der investierten Gesellschaften

Als aktiver Manager verfolgt die RSI einen quantitativen, fundamental-wertorientierten Bottom-Up Ansatz, der sowohl eine finanzielle als auch eine nachhaltige Komponente enthält. Aufgrund einer im Wesentlichen fondsbasierten Anlagestrategie kommt es nur zu geringen Beteiligungen an einzelnen Unternehmen. Die Überwachung der Gesellschaften, in die die RSI direkt investiert, erfolgt – entsprechend unserem quantitativen Ansatz - insbesondere in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur und – im Sinne einer nachhaltigen Ausrichtung – auf soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance.

Die genannten Faktoren werden im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie unter Heranziehung von Sekundärmarkt-Research sowie frei verfügbaren Informationen berücksichtigt.

2 Dialoge mit Unternehmen

Die RSI führt aufgrund ihrer quantitativen Anlagestrategie weder Vorortbesuche noch direkte Dialoge mit den Gesellschaften.

3 Stimmrechtsausübung

Die Geschäftstätigkeit der RSI besteht in der Verwaltung (Portfoliomanagement) von Vermögenswerten im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen, die von einer Salzburger Raiffeisenbank (RB) mit ihren Kunden abgeschlossen wurden. Die betreffenden Verträge mit den Kunden beinhalten keine ausdrückliche Ermächtigung für die RSI, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Erwirbt daher die RSI Aktien für das Portfolio des Kunden, so werden diesbezügliche Stimmrechte durch die RSI nicht ausgeübt. Erwirbt die RSI Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden, ist üblicherweise die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben. Bei der Entscheidung, welche Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden erworben werden, berücksichtigt die RSI auch eine von der Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung.

Von der jährlichen Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens Gem. § 185 Abs 1 Z 2 Börsegesetz wird aus den dargelegten Gründen abgesehen.



4 Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist nicht vorgesehen.

5 Kommunikation mit Interessensträger der investierten Gesellschaften

Aufgrund der quantitativen Ausrichtung und des geringen Umfanges an Aktien-Einzelinvestments erfolgt keine Kommunikation mit Interessensträger der investierten Gesellschaften.

6 Interessenkonflikte

In Bezug auf Interessenkonflikte verweisen wir auf die Ausführungen zur Corporate Governance auf unserer homepage (www.raiffeisen-salzburg-invest.at)